
Staatsanwaltschaftliche Anforderungen an den (zahn-)medizinischen Sachverständigen



26. Gutachterkonferenz des BDIZ EDI

Themenübersicht



⇒ Das gerichtliche Sachverständigengutachten

- ▶ Aufgaben und Stellung des Sachverständigen
- ▶ Unterschiede zwischen Zivil- und Strafprozess

⇒ Der Gutachtenauftrag

⇒ Die Gutachtenerstellung

⇒ Die Gutachtenerstattung



*"Gute Wissenschaftler werden im Alter Philosophen,
die anderen Gutachter."
– Reinhard Rückemann*

DAS GERICHTLICHE GUTACHTEN

Der gerichtliche Gutachter



⇒ Wozu brauchen wir Sachverständige?

- ▶ Aufgabe des Juristen ist die Anwendung von Rechtsnormen auf Lebenssachverhalte.
- ▶ Vorbedingung der rechtlichen Bewertung ist die richtige Erfassung des Sachverhalts, der Tatsachen.

⇒ Der Sachverständige ist „Gehilfe des Richters“.

- ▶ Er kann aufgrund seiner Sachkunde
 - Fachwissen vermitteln
 - Tatsachen feststellen
 - Tatsachen (fachlich) bewerten
- ▶ Er vermittelt seine Kenntnisse auf diese Weise dem Gericht, dass den Sachverhalt dann rechtlich bewertet.

Sachverständiger \Leftrightarrow Gericht



Sachverständiger

- ⇒ erhebt Befundtatsachen
- ⇒ kann Zusatztatsachen als Zeuge bekunden
- ⇒ bewertet die ihm vorgegebenen und die von ihm erhobenen Tatsachen fachlich
- ⇒ erstattet sein Gutachten

Gericht / StA

- ⇒ gibt dem Gutachter die Anknüpfungstatsachen vor
- ⇒ stellt aufgrund des Gutachtens den Sachverhalt fest

Stellung des Sachverständigen



⇒ Der Sachverständige

- ▶ arbeitet im Auftrag des Gerichts (oder der Staatsanwaltschaft)
- ▶ hat unparteiisch zu sein
- ▶ ist als (Zahn-)Arzt zur Übernahme des Gutachtenauftrags grundsätzlich verpflichtet (§§ 75, 76 StPO)
- ▶ ist an die tatsächlichen Vorgaben (Anknüpfungstatsachen) gebunden
- ▶ untersteht der Leitung des Richters/Staatsanwalts
- ▶ sollte neben überdurchschnittlichen Fach- und Erfahrungswissen auch über ausreichende Kenntnis der für ihn relevanten rechtlichen Regelungen verfügen

Zivilprozess \Leftrightarrow Strafprozess



Zivilprozess

- ⇒ kontradiktorisches Verfahren
(Parteiprozess)
- ⇒ Beibringungsgrundsatz
- ⇒ formelle Wahrheit
- ⇒ denkbar:
selbständiges
Beweisverfahren

Strafprozess

- ⇒ inquisitorisches Verfahren
(Staat \Leftrightarrow Beschuldigter)
- ⇒ Amtsermittlungsgrundsatz
- ⇒ materielle Wahrheit
- ⇒ zwingend:
Vorverfahren
(Ermittlungsverfahren)

Aufgaben der Staatsanwaltschaft



- ⇒ eigenständiges, von den Gerichten unabhängiges Organ der Rechtspflege
- ⇒ Ermittlungsbehörde
 - ▶ Erforschung des tatsächlichen Sachverhalts
 - Einleitung von Ermittlungen bei Anfangsverdacht
 - Leitung der Ermittlungen
 - ▶ tatsächliche und rechtliche Bewertung
 - Anklageerhebung bei hinreichendem Tatverdacht
- ⇒ Anklagebehörde
 - ▶ Vertretung der Anklage in der Hauptverhandlung
- ⇒ Vollstreckungs- und Gnadenbehörde



Der Gutachter im Strafrecht

- ⇒ Die Beauftragung des Sachverständigen erfolgt oft bereits im Vorverfahren durch die Staatsanwaltschaft.
- ⇒ Der Sachverständige ist dennoch kein „Parteigutachter“.
- ⇒ Es besteht keine vergleichbar strikte Bindung an die Beweisfragen wie im Zivilprozess. Ziel ist die Aufklärung der materiellen Wahrheit.

Themenübersicht



⇒ Das gerichtliche Sachverständigengutachten

⇒ Der Gutachtenauftrag

- ▶ typische Fragestellungen im Ermittlungsverfahren
- ▶ Fragestellung, Fachgebiet, Anknüpfungstatsachen
- ▶ Zeitaufwand, Honorar, organisatorische Fragen

⇒ Die Gutachtenerstellung

⇒ Die Gutachtenerstattung



Und jedem Anfang wohnt ein Zauber inne ...

DER GUTACHTENAUFTRAG

Typische Fragestellungen



Behandlungsfehler

- ⇒ Wurde der Patient geschädigt?
- ⇒ Liegt ein Behandlungsfehler vor?
 - ▶ Indikationsstellung
 - ▶ Aufklärung
 - ▶ Durchführung *lege artis*
- ⇒ War der Fehler kausal für den Schaden?

Abrechnungsfragen

- ⇒ Vertrags- oder privatärztliche Abrechnung?
- ⇒ Leistung wie abgerechnet erbracht?
- ⇒ rechtliche Vorgaben der vertragsärztlichen Abrechnung oder der GOZ/GOÄ eingehalten?

Auftragserteilung



- ⇒ Suche nach einem geeigneten Sachverständigen
 - ▶ Gutachterliste, bspw. der Zahnärztekammer
 - ▶ telefonische oder schriftliche Voranfragen

- ⇒ Gutachtenauftrag
 - ▶ tunlichst schriftlich fixiert
 - ▶ unter Übersendung der vorhandenen Akten und Beweismittel
 - ▶ Fragestellung!
 - Schaden – Fehler – Kausalität
 - Grad der Wahrscheinlichkeit
 - Abrechnung richtig oder falsch?
 - vertretbar oder nicht mehr vertretbar?

„Prüfprogramm“ des Gutachters



- ⇒ Ist die Fragestellung geeignet?
- ⇒ Gehört die Frage zum eigenen Fachgebiet?
- ⇒ Liegt eine mögliche Befangenheit vor?
- ⇒ Sind die notwendigen Anknüpfungstatsachen bekannt?
- ⇒ Ist die Erhebung weiterer (Befund-)Tatsachen erforderlich?
- ⇒ Welcher Zeitrahmen lässt sich abschätzen?



Übernahme des Auftrags

- ⇒ Grundsätzliche Pflicht zur Gutachtenerstattung (§ 75 Abs. 1 StPO) – Ausnahmen bei
- ▶ Bestehen eines Zeugnisverweigerungsrechts
 - Verwandter eines Beschuldigten (§ 52 StPO)
 - Vorbehandler (§ 53 StPO)
 - ▶ Befangenheit (§ 74 StPO)
 - Geschädigter oder Verwandter eines Geschädigten oder Beschuldigten (§ 22 StPO)
 - Bedenken hinsichtlich der Unparteilichkeit (§ 24 StPO)
 - ▶ fehlender Fachkenntnis
 - ▶ Überlastung oder anderweitiger Unzumutbarkeit
- ⇒ Ein nicht auskömmliches Honorar genügt nicht.



Gutachtervergütung

- ⇒ Die Vergütung des Sachverständigen ist gesetzlich im JVEG geregelt (§ 84 StPO).
- ⇒ Sie setzt sich zusammen aus (§ 8 JVEG)
 - ▶ dem Stundenhonorar
 - Vorbereitung, Reise- und Wartezeit, Gerichtstermin
 - ▶ Fahrtkostenersatz und Tagegeld
 - ▶ sonstige Aufwendungen (bspw. für Kopien, oder Untersuchungsmaterial)
- ⇒ Das Stundenhonorar bemisst sich nach Aufwand und Schwierigkeit (§ 9 JVEG mit Anlage 1).
- ⇒ Sondervereinbarungen scheiden regelmäßig aus.



Das Gutachterhonorar

Honorargruppe	Stundensatz	Einordnung
M1	65,- €	einfache Fragen • Gebührenrecht • Erwerbsminderung
M2	75,- €	durchschnittlich • Beschreibung des Ist-Zustands • standardisiert, keine Kausalzushg.
M3	100,- €	hohe Schwierigkeit • komplexe Fragen • insb. Gutachten von Behandlungsfehlern

Themenübersicht



⇒ Das gerichtliche Sachverständigengutachten

⇒ Der Gutachtenauftrag

⇒ Die Gutachtenerstellung

- ▶ notwendige Unterlagen

- ▶ eigene Untersuchungen

⇒ Die Gutachtenerstattung



*„ Gutachten sollten so gut sein,
dass sie gut beachtet werden.“
– Stefan Fleischer*

DIE GUTACHTENERSTELLUNG

Gutachten nach Aktenlage



- ⇒ Auswertung der vorhandenen Unterlagen
 - ▶ Behandlungsunterlagen und Befunde
 - ▶ Ermittlungsakten
 - Angaben des Anzeigerstatters, ggf. des Beschuldigten
 - Vernehmungen von Zeugen
- ⇒ Sind die Unterlagen ausreichend?
 - ▶ ggf. Kontaktaufnahme mit der Staatsanwaltschaft im Hinblick auf Erhebung weiterer Unterlagen
- ⇒ Von welchen Anknüpfungstatsachen ist auszugehen?
 - ▶ nicht selten schildern die Beteiligten das Geschehen voneinander deutlich abweichend

Erhebung von Befundtatsachen



⇒ Untersuchung des Probanden

- ▶ Absprache mit der Staatsanwaltschaft
- ▶ Einbestellung i.d.R. durch den Sachverständigen
- ▶ Untersuchung kann ggf. durch die Staatsanwaltschaft erzwungen werden (§ 81 c StPO).

⇒ Der Proband ist kein Patient!

- ▶ Der Sachverständige unterliegt ggü. Staatsanwaltschaft und Gericht **nicht** der Schweigepflicht.
- ▶ Er kann den Probanden ggf. informatorisch befragen, jedoch nur im Hinblick auf den Gutachtenauftrag.



Klärung von Unklarheiten

- ⇒ Es ist Aufgabe des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft, dem Sachverständigen vorzugeben, von welchem Sachverhalt er ausgehen soll, wenn insoweit Zweifel bestehen.
- ⇒ Der Sachverständige darf eigenständig **Hilfspersonal** und auch **Hilfssachverständige** hinzuziehen, solange er das Gutachten selbst verantwortet.
- ⇒ Eine **Beratung** mit Fachkollegen ist zulässig.
- ⇒ Eine **Mitbegutachtung** ist über das Gericht oder die Staatsanwaltschaft zu veranlassen.

Zeitlicher Verlauf



- ⇒ Die Staatsanwaltschaft freut sich, möglichst bald eine erste zeitliche Abschätzung zu erhalten.
- ⇒ Nach Verschaffung eines Überblicks sollte ein **realistischer** Termin vereinbart werden (§ 73 Abs. 1 S. 2 StPO).
- ⇒ Ist der Termin nicht zu halten, möchten Gericht oder Staatsanwaltschaft das möglichst bald erfahren – und einen definitiven neuen Termin.
- ⇒ Nach fruchtloser Fristsetzung kommt die Verhängung eines Ordnungsgelds in Betracht (§ 77 Abs. 2 StPO).

Themenübersicht



- ⇒ Das gerichtliche Sachverständigengutachten
- ⇒ Der Gutachtenauftrag
- ⇒ Die Gutachtenerstellung
- ⇒ Die Gutachtenerstattung
 - ▶ schriftliches Gutachten
 - ▶ mündliches Gutachten
 - ▶ Vorwurf der Befangenheit



*Es ist vollbracht.
– Joh. 19,30*

DIE GUTACHTENERSTATTUNG

Schriftliches Gutachten



- ⇒ I.d.R. wird – gerade im Ermittlungsverfahren – zunächst ein **schriftliches** Gutachten erstattet.
- ⇒ Aus diesem Gutachten muss hervorgehen, ...
 - ▶ ... von welchen Anknüpfungstatsachen der Sachverständige ausgeht und ggf. welche Befundtatsachen er selbst erhoben hat,
 - ▶ ... wie der Sachverständige die gestellten Beweisfragen beantwortet,
 - ▶ ... und auf welcher Grundlage er zu diesem Ergebnis gelangt ist.
- ⇒ Das Gericht und die Beteiligten müssen das Gutachten **nachvollziehen** können.



Rückfragen und Gegengutachten

- ⇒ Manchmal bleiben auch nach dem schriftlichen Gutachten Fragen offen.
- ⇒ Nicht selten werden der Anzeigersteller oder der Beschuldigte Einwendungen gegen das Gutachten erheben oder gar ein Gegengutachten vorlegen.
- ⇒ Üblicherweise wird die Staatsanwaltschaft dann den Sachverständigen um eine ergänzende Stellungnahme bitten, in der er sich mit dem Vorbringen auseinandersetzt.



Mündliches Gutachten

- ⇒ Kommt es zu einer Hauptverhandlung, hat der Sachverständige sein Gutachten mündlich in der Hauptverhandlung zu erstatten.
- ⇒ Mündlichkeitsprinzip:
„Es gilt das gesprochene Wort.“
- ⇒ Ggf. wird der Sachverständige auch jedenfalls an Teilen der übrigen Beweisaufnahme teilnehmen.
 - ▶ Zeitansatz!
 - ▶ Fragerecht
- ⇒ Ggf. rechtzeitig um geeignete Terminierung bitten – letztlich entscheidet aber das Gericht!



Das Fragerecht

- ⇒ Nach der Erstattung des mündlichen Gutachtens können ergänzende Fragen an den Sachverständigen gestellt werden durch
 - ▶ das Gericht,
 - ▶ die Staatsanwaltschaft,
 - ▶ Verteidigung und ggf. Nebenklägervertretung und
 - ▶ auch durch Angeklagten und ggf. Nebenkläger selbst.
- ⇒ Auch die Antworten auf solche Nachfragen sollten wissenschaftlich fundiert sein.
- ⇒ Über die Unzulässigkeit von Fragen entscheidet ggf. das Gericht.

Vorwurf der Befangenheit



"Befangenheit ist eine innere Haltung eines Gutachters, die seine Neutralität, Distanz und Unparteilichkeit gegenüber den Verfahrensbeteiligten störend beeinflusst, indem sie ein parteiliches Interesse – wirtschaftlicher, ideeller, politischer oder rein persönlicher Art – am Gang und Ausgang des Verfahrens begründet."

⇒ Die **Besorgnis der Befangenheit** genügt.

„Eine Besorgnis der Befangenheit besteht, wenn ein am Verfahren Beteiligter bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass hat, an der Unvoreingenommenheit des Sachverständigen zu zweifeln.“



Befangenheitsgründe

- ⇒ Die Geltendmachung der Befangenheit eines Sachverständigen kann taktische Gründe haben.
- ⇒ Es gehört zur professionellen Gutachtertätigkeit, nicht nur unparteilich zu sein, sondern auch den **Verdacht** der Parteilichkeit zu vermeiden ...
 - ▶ im Umgang mit Probanden,
 - ▶ durch Vermeidung vorzeitiger Festlegung und
 - ▶ trotz möglicher Angriffe von Beteiligten gegen die Fachkompetenz, aber auch die persönliche Integrität des Sachverständigen.
- ⇒ In Fall eines Befangenheitsantrags ist Ruhe die erste Sachverständigenpflicht.

Ablehnungsverfahren



- ⇒ Ablehnungsanträge sind zulässig ab gerichtlicher Anhängigkeit bis zum Urteil.
- ⇒ Ggf. wird der Sachverständige zu einer Äußerung zu dem Antrag aufgefordert.
 - ▶ Gefordert ist eine Stellungnahme zu den Tatsachen, auf denen das Ablehnungsgesuch gründet.
 - ▶ Die Äußerung muss nicht nur inhaltlich wahr sein, sondern auch unbedingt sachlich und in einem Stil erfolgen, der einem unparteilichen, professionell agierenden Sachverständigen gut zu Gesicht steht.
 - ▶ In der Kürze liegt im Zweifel die Würze.
 - ▶ Die Stellungnahme soll den Ablehnungsantrag widerlegen, nicht die Ablehnung erfolgreich machen ...

Danke!



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Thomas Hochstein
<http://thomas-hochstein.de/>